

Gemeinde Peenemünde

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde 7. Änderung

„AGRI-PHOTOVOLTAIKANLAGE AM FLUGPLATZ
PEENEMÜNDE“



- Entwurf -

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Auslegeexemplar 08.07.2024 – 09.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung	3
2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Allgemeine Grundlagen.....	5
2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	5
3 Planungsvorgaben	6
4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	8
4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung.....	8
4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet.....	8
4.3 Planung/ Änderungspunkte	12
5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes	14
5.1 Städtebauliche Belange	14
5.2 Verkehrserschließung	14
5.3 Ver- und Entsorgung	15
5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht.....	15
5.5 Immissionsschutz.....	16
5.6 Gewässerschutz.....	16
5.7 Bodenschutz / Altlasten.....	17
5.8 Denkmalschutz.....	19
6 Alternativenprüfung des Standortes	20
7 Bauleitplanungs-Verfahren.....	21
7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	21
7.2 Verfahrensvermerke.....	21

1 Angaben über die Rechtsgrundlagen der Planung

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde.

Bundesrecht

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten.
- Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung – Mantelverordnung – vom 9. Juli 2021
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist.
- Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Landesrecht

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVO M-V S. 383, 392)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GV-OBl. M-V S. 110).
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M.V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790) geändert worden ist
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S.546) geändert worden ist.
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) vom 09. Juni 2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

2 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Allgemeine Grundlagen

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sieht zur Erreichung der Klimaziele eine Verdreifachung der bisherigen Geschwindigkeit der Emissionsminderung vor (Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 13.01.2022). Der am 26. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeiten von Energielieferungen aus dem Ausland zusätzlich in den Fokus gerückt.

Die vor diesem Hintergrund veranlasste Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) trat zum 01.01.2023 in Kraft.

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

2.2 Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Peenemünde beabsichtigt auf dem Flugplatzgelände der Gemeinde Peenemünde gelegene Flächen von rund 119,39 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb zweier Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Agri-FF-PVA) zu schaffen.

Größere Agri-Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund der Art und des Umfangs sowie der Lage der Vorhaben im Außenbereich ist zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung sonstiger Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse für die Bebauungspläne wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Peenemünde am 26.10.2021 gefasst.

Der Bebauungsplan für das Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde ist nicht als Sondergebiet „Photovoltaik“ sondern als „Konversionsfläche“ bzw. teilweise als „Grünfläche“ ausgewiesen.

Daher besteht die Notwendigkeit, den Flächennutzungsplan für diese beiden Planungsgebiete im Parallelverfahren zu ändern.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Peenemünde ist am 18. April 2005 in Kraft getreten und seitdem sechs-mal angepasst worden.

Mit dem vorliegenden 7. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sollen nun mehr vier Sondergebiete „Photovoltaik“ und ein Sondergebiet „Lager“ sowie ein Sondergebiet „Umspannwerk“ anstelle von „Konversionsfläche“ bzw. „Grünfläche“ ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen zudem Korrekturen der ausgewiesenen Grenzen des Naturschutzgebietes zur Anpassung an den tatsächlichen Bestand. Des Weiteren wird eine Ausgliederung für Teile des Vorhabengebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt werden kann.

3 Planungsvorgaben

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V 2016) liegt in der bekanntgemachten Fassung vom 09.06.2016 vor und wird für die einzelnen Regionalräume Mecklenburg-Vorpommerns durch die jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogramme untersetzt.

Die Gemeinde Peenemünde ordnet sich in die Planungsregion Vorpommern ein, deren Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP), von 2010 ist.

Nachfolgende Vorgaben aus den Raumentwicklungsprogrammen sind in Bezug auf den Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde“ von Bedeutung:

Nach LEP-Ziffer 5.3 (1) und (2) Energie soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden, wobei der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist.

Gemäß LEP-Ziffer 5.3 (3) trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei. „Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.“

Die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sind an geeigneten Standorten zu schaffen. Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen sind flächensparend und verteilnetznah effizient zu planen. Hierzu sollen vorzugsweise Konversionsflächen, endgültig stillgelegte Deponieabschnitte oder bereits versiegelte Flächen genutzt werden (LEP-Ziffer 5.3 (9) Abs. 1).

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern aus dem Jahr 2010 (RREP VP 2010) weist die Fläche als „Tourismusentwicklungsraum“, als

„Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ und als Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung“, als „Vorbehaltsgebiet Küstenschutz“ sowie als „Denkmallandschaft“. Des Weiteren sieht das RREP die Fläche als „Sonstiger Flugplatz“ vor.

Ziffer 5.3 (9) Abs. 2 LEP definiert zudem als Ziel, dass „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Agri-Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.“

Der Punkt 6.5 (8) sagt aus, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversationsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen (RREP VP, 2010).

Bei dem Flugplatz Peenemünde handelt es sich um Konversationsflächen aus militärischer Nutzung. Somit entspricht das Vorhaben den Zielen 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Planungsregion Vorpommern 2010.

Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne umfassen Ackerflächen, die sich zum Teil bzw. vollständig außerhalb des 110 m Korridors von o.g. Verkehrswegen befinden.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass aufgrund der Festlegungen des LEP 2016, Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend genutzt wird¹ bzw. vermeintlichen Konfliktsituationen Projektentwicklungen behindern, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von dem Entschließungsantrag vom 26.05.2021 entschieden, Grundlagen zu schaffen, um rechtsicher zu beurteilen, unter welchen Bedingungen im Einzelfall von dieser raumordnerischen Zieldefinitionen abgewichen werden darf.

Mit dem Erschließungsantrag wurden Eckpunkte für eine Beurteilungsmatrix veröffentlicht. Eine weitere Konkretisierung erfolgte durch die Pressemitteilung Nr. 122/219 unter dem Titel: *„Pegel & Backhaus: Mehr Photovoltaik wagen! / Kriterien für breitere Nutzung“*.

Zur Überwindung möglicher Zielkonflikte sieht der Beschluss der Landesregierung vom 10.06.2021 explizit die Nutzung des raumordnerischen Instruments eines Zielabweichungsverfahrens gem. §6 Abs. 2 ROG vor.

Ein Antrag auf Zielabweichung wurde am 31.08.2023 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Das Ministerium bestätigte am 13.09.2023 den Eingang.

Im Zuge der weiteren Projektplanung wurde das Konzept von einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer Agri-Photovoltaikanlage geändert. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept wurde dafür erarbeitet.

Projekte, in denen die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und auf der Fläche eine nachrangige, zusätzliche

¹ Vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern, **Drucksache 7/6169**, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU: *Potenzielle der Photovoltaik heben - Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen*

Freiflächenphotovoltaiknutzung erfolgt (Agri-PV), können zielkonform ausgeführt werden und erfordern kein ZAV. Die landwirtschaftliche Nutzung muss in diesem Fall schließlich dauerhaft vertraglich zugesichert sowie als Bedingung der Baugenehmigung der Agri-PVA verankert werden.

Das Vorhaben wird agrarstrukturellen Belangen als auch Anforderungen der Raumordnung gerecht.

4 Beschreibung und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Grundlage der Änderung bildet der seit dem 18.04.2005 wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde. Die Änderung des FNPs der Gemeinde Peenemünde umfasst die Plangeltungsbereiche des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde“:

Plangebiet:	Flur:	4
	Flurstücke:	9/1, 1/71
	Gemarkung:	Peenemünde
	Gemeinde:	Peenemünde
	Landkreis:	Vorpommern-Greifswald

Der Vorhabenstandort liegt westlich der Landebahn, etwa 2 km nördlich des Ortskerns Peenemünde entfernt.

Die Grenzsituation stellt sich für den Geltungsbereich wie folgt dar:

Norden:	Flurstück 10/2 und 10/1 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Osten:	Flurstück 1/78 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Süden:	Flurstück 1/71, 1/39, 1/3 der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde
Westen:	Spandowerhagener Wiek, Knaakrückenrinne und Tonnenbankrinne

Der Geltungsbereich der 7. Änderung hat eine Größe von insgesamt ca. 119,39 ha.

Die gesetzlich geschützten Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

4.2 Bestand/ Derzeitige Situation im Plangebiet

Das im aktuellen Flächennutzungsplan ausgewiesene Gebiet ist derzeit überwiegend als „Konversionsfläche“ bzw. „Grünfläche“ ausgewiesen. Das Umfeld wird durch den vorhandenen

Flughafen sowie die Küste geprägt.

Der Änderungsbereich grenzt an folgende Schutzgebiete an: das Naturschutzgebiet „Peenemünder Haken, Struck und Ruden – Gebietsteil A“, das europäische Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ sowie das FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“.

Die umliegende Schutzgebietskulisse hat eine herausragende Bedeutung als Nahrung-, Mauser-, Rast- und Bruthabitat im Vogelgeschehen und bieten darüber hinaus einer Vielzahl bedrohter Tier- und Pflanzenarten wertvolle Refugien.

Des Weiteren liegt es im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und im Naturpark „Insel Usedom“.

Zum Küstengewässer muss ein Gewässerschutzstreifen von 150 m (Puffer) zur Baugrenze eingehalten werden.

Die Grenzen des Geltungsbereiches wurden angepasst. Die CEF- Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, „Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion“) „Schlingnatter (Flurstück 9/2, Flur 4, Gemarkung Peenemünde)“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Küstenschutzstreifen und die gesetzlich geschützten Biotope liegen außerhalb der Baugrenzen und sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Vorrangfläche Naturschutz und Landschaftspflege liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eine bereits vorhandene Nutzung im Vorhabengebiet besteht aus Lagerräumen in sogenannten „Sheltern“. Dabei handelt es sich um ehemaligen Flugzeug-Unterstände. Sie wurden aus massiven Stahlbetonwänden konstruiert und mit Oberboden bedeckt. Es sind Relikte der ehemals militärischen Nutzung. Des Weiteren werden auf dem Gelände Fahrsicherheitsübungen für Landes- und Bundesbehörden durchgeführt. Die Übungen finden auf einem Teil der Nebenflächen der ehemaligen Start- und Landebahn sowie auf Teilbereichen der ehemaligen Vorstartlinie statt. Zur Absicherung der verschiedenen Nutzungen Agri-Photovoltaik und Fahrsicherheitstraining werden entlang der Verkehrsflächen in unterschiedlicher Breite Grünflächen angeordnet. Diese Grünflächen werden mit baulichen Nebenanlagen, wie etwa Leitplanken, Reifenstapeln, usw. verstärkt. Die vorhandenen Nutzungen werden erhalten.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um ein ehemaliges Flugplatzgelände, welches anthropogen vorgeprägt ist. Das Gelände ist durch eine Umzäunung inklusive verschlossenem Tor nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Von der Küstenseite wird das Vorhabengebiet durch einen hohen und breiten Schilfgürtel umzäunt. Die Modulaufständigung ist so

konzipiert, dass der Schiff-verkehr die Modultische kaum bis gar nicht wahrnehmen wird.

Allgemein kann erwähnt werden, dass die Grünflächen durch Mahd regelmäßig bewirtschaftet werden. Eine hohe Biodiversität ist auf den Flächen nicht vorhanden. Durch den Bau der Agri-FF-PVA besteht die Möglichkeit die Fläche so zu gestalten, dass durch verschiedene Bewirtschaftungskonzepte die Biodiversität erhöht wird und damit einen höheren Ökologischen Mehrwert generiert.

Ableitend aus dem Umweltbericht können nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden.

Zum einen muss die Bauzeitenregelung festgelegt werden. Das Baufeld sowie die Wegetrassen müssen außerhalb der Brutzeit (01.09 bis 28/29.02) vorbereitet werden. Sollten die Bauarbeiten über den Februar hinaus andauern, sind die Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Baumaßnahmen, welche ausschließlich in der Brutzeit (März bis Ende August) möglich werden, sind mit einer begleitenden ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.

Die Materiallager sollen ausschließlich auf versiegelten Flächen stattfinden. Um jegliche Wirkungen der Materiallager während der Bautätigkeit auf die Schutzgüter zu vermeiden, soll die Tatsache das ein Großteil des Plangebietes bereits versiegelt ist, genutzt werden und Materiallager ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen angelegt werden.

Im Umweltbericht wird eine fördernde Pflegemaßnahmen für Feldlerchenhabitat erläutert. Um die Nahrungsgrundlage für Vögel, Reptilien und Fledermäuse bestmöglich zu optimieren und der Feldlerche offene und schutzbietende Strukturen zur Verfügung zu stellen, werden die Flächen in einem strukturförderndem und insektenangepassten Mahdregime bewirtschaftet. Dies ist besonders wichtig, da traditionelle Maßnahmen (Definition des Mahdzeitpunkt, Mahdgerät usw.) zwar die Schädlichkeit der Wiesenmahd abmildern, aber trotzdem nur wenige Tiere in den Wiesen überleben. Eine großräumige, zeitgleiche Mahd ist problematisch. Stabile Teilpopulationen benötigen Ausweichflächen, um sich hier ungestört entwickeln zu können und von dort aus eine Wiederbesiedelung der gemähten Flächen zu garantieren. Kleintiere, wie Käfer, Wanzen, Heuschrecken, Schmetterlingsraupen oder Spinnen, können so ausweichen und den Ernteprozess überleben. Werden also bei der Mahd Ausweichflächen eingeplant, kann ein Großteil der Populationen ausreichend geschont und gleichzeitig der Lebensraum Wiese erhalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird für die Flächen eine Mosaikmahd/ Rotationsbrache/ Wanderbrache festgesetzt. Da auf den Minderungsflächen keine wirtschaftlichen Interessen eine Rolle spielen, wird hier eine Rotation von 2 Jahren eingeführt, da es Tiergruppen gibt, welche mehrjährige Brachen benötigen.

Das Pflegekonzept sieht vor:

- Kein Pestizideinsatz, keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel

-
- Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
 - Streifenmahd in Rotation, pro Jahr wird 1/3 der Fläche (streifenförmige Einteilung) gemäht. So dass jedes Drittel mindestens alle 3 Jahre einmal gemäht wird und sich eine stufige Vegetation verschiedener Entwicklungsstation/ Rotationsbrachen einstellt.
 - Zur Aushagerung der Fläche ist das Mahdgut abzutransportieren
 - Nach dem Abtransport ist das entsprechende 1/3 zu fräsen.
 - Erstmahd nicht vor dem 01.09 eines Jahres
 - Mahdhöhe rund 10 cm
 - Kein Walzen und Schleppen
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden.

Außerdem soll ein Sand- Lesestein-Biotop für Steinschmätzer und Reptilien erschaffen werden. Zur Förderung des Bruthabitates des Steinschmätzers sollen zwei Lesesteinhaufen in Kombination mit Sandelementen für die Nutzung durch Reptilien angelegt werden. Jeder Haufen soll einen Durchmesser von rund 5 m einnehmen. Dazu soll etwa mittig ein ca. 40 cm tiefes Loch von rund 3 m Durchmesser ausgehoben werden. Und falls keine Sandschicht anliegt mit rund 15 cm Sand befüllt werden. Darauf sollen Natursteine unterschiedlicher Größe durcheinander geschüttet werden. Die Schüttung soll etwa einen Durchmesser von 5 m und eine Höhe von mindestens 1,20 m am höchsten Punkt einnehmen. Am Südlichen Rand wird noch Sand angehäuft.

Für Kompensationsmaßnahmen soll die Entwicklung von Heiden durch Wiederherstellung auf aufgelassenen Standorten betrachtet werden. Die Maßnahme dient der Aufwertung des Randbereiches der Agri-PVA und soll wertvolle offene Heideflächen herstellen und erhalten. Die Randflächen liegen im Bereich „Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ des GLRP. Wie zuvor beschrieben, sind die Flächen aufgrund des Anlandungsbereiches des Peenemünder Hakens Sand dominiert und entsprechen nicht der allgemeinen Definition von Mooren. Als Moor wird generell Boden mit mindestens 30 cm starken Schicht oder Schichtabfolgen von Torfen bezeichnet (Göttlich, 1980). Daher werden die Randflächen als geeignete Flächen, um eine Heide wiederherzustellen, angesehen. Zur Entwicklung einer Heidefläche, sollen im Küstenbereich die Gehölze, ausgenommen geschützter Feldgehölze, entnommen werden. Dies muss zwischen September und Ende Februar geschehen. Dabei sind alle Dornengebüsche zu erhalten. Um weitere strukturgebende Elemente einzubringen, einen Sichtschutz zu den umliegenden Boddengewässern und Brutstätten zu erhalten, sollen zusätzlich weitere Dornengebüsche gepflanzt werden. Diese sollen im lockeren Verbund stehen. Zur

Unterhaltungspflege sollen im August die Schafe auf die Heideflächen getrieben werden.

Hinsichtlich Artenschutzes wurden im Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag grundsätzlich folgende Regeln festgeschrieben:

Die Ausführungsarbeiten sind so zu tätigen, dass möglichst wenig vorhandene Strukturen verloren gehen.

Die Baufahrzeuge haben langsam auf der Zufahrt zu fahren, um eventuell sich auf dem Boden befindenden Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.

Eine DIN-gerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie die Betankung der Baufahrzeuge nach Umweltrechnormen werden vorausgesetzt.

Eine Erstmahd der Fläche außerhalb der Solarfelder (Bauflächen) ist nicht vor dem 31.08 eines Jahres zulässig

Entlang der westlichen Grenze des Vorhabengebiets befinden sich bauliche Anlagen zur Ableitung von geklärtem Abwasser sowie für Regenwasser, die Anlagen haben Bestandsschutz.

4.3 Planung/ Änderungspunkte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde liegt südlich der Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde. Ein Großteil des Plangebietes ist als „versagter Bereich“ gemäß Teilgenehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich wurde so groß gewählt, um die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen mit festsetzen zu können und diese im Zuge des Bebauungsplanes Regeln zu können. Dadurch bedarf es keiner weiteren Planzeichnung. Die Zuwegung zu den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche wird dadurch gesichert.

Die versagten Bereiche beinhalten Flächen, die als Wasserflächen, Grünflächen und Sonstige Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Golfplatz ausgewiesen sind. Des Weiteren werden Flächendarstellungen von Wiesen-, Wald- und Betonflächen mit in die Planungen einbezogen.

Der westliche Teil des Vorhabengebietes beinhaltet Flächen, die zur Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) mit Zweckbestimmung „Erhaltung geschützter Pflanzenarten“ ausgewiesen sind. Des Weiteren wird ein 200 m Uferschutzstreifens dargestellt. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft eine unterirdische 20 kV

Hauptversorgungsleitung. Im Osten des Vorhabengebietes befindet sich ein Hinweis auf eine Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, es handelt sich dabei um ein ehemaliges Zwischentanklager aus NVA-Zeiten. Des Weiteren befindet sich im Osten des Vorhabengebietes eine Transformatoren-Station. Unmittelbar westlich angrenzend verläuft die Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Greifswalder Bodden“ und des Naturschutzgebietes „Peenemünder Haken, Struck und Ruden – Gebietsteil A“.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist es vorgesehen, die durch die unter Pkt. 4.1 aufgeführten Flurstücke gekennzeichneten Plangebiete in Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO PV) und Sondergebiete „Lager“ umzuwandeln.

Die Änderungen beinhalten folgende Sachverhalte:

- Ersatz der Darstellung von „versagter Bereich“ bzw. „Grünfläche“ durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und „Lager“

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in Übereinstimmung mit der Festsetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz auf einer Gesamtfläche von ca. 119,39 ha geschaffen.

Das Vorhaben lässt sich wie folgt charakterisieren:

- feststehende oder nachgeführte Anlagenkonfiguration auf einem Gestellsystem mit einer maximalen Höhe von 5,00 m
- Gründung der Unterkonstruktion durch tragende Ramm- bzw. Bohrpfeiler sowie Betonfundamente
- Montage von blendungsarmen Agri-Photovoltaik-Modulen auf separaten Gestelleinheiten,
- Verschaltung der Module über dezentrale bzw. zentrale Wechselrichter, Transformation der erzeugten Energie auf die 20 kV-Spannungsebene.

Um negative städtebauliche Auswirkungen zu vermeiden, werden im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans detaillierte Festsetzungen zur Art und zum Umfang der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche getroffen.

Zulässig ist die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptnutzung. Sie umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen (und ökologischen) Zustand.²

² DIN SPEC 91434:2021-05

Die Waldfläche (ca. 1,69 ha) wird aus dem Geltungsbereich herausgelöst und nicht von dem Vorhaben betroffen sein. Der 30 m Abstand zum Wald wird dabei eingehalten.

Die Ausgliederung des Landschaftsschutzgebietes muss mit Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehen. Dazu wird ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Fläche, die aus dem LSG ausgegliedert werden soll, beinhaltet die Sondergebiete sowie die bereits versiegelten Flächen, die unter anderem der verkehrlichen Erschließung dienen. Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von 101,53 ha. Die neuen Grenzlinien werden in der Planzeichnung der Entwurfsfassung dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, öffentliche Auslagen sowie die Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen laut § 30 NatSchAG MV finden statt.

Die CEF- Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, „Maßnahmen für eine dauerhafte ökologische Funktion“) „Schlingnatter (Flurstück 9/2, Flur 4, Gemarkung Peenemünde)“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Küstenschutzstreifen wird eingehalten. Die Baugrenzen sind 150 m von der Mittelwasserlinie entfernt.

5 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

5.1 Städtebauliche Belange

Die geplante Ausführung der Agri-FF-PVA ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, wodurch die Fläche nach Ende des Betriebes ohne Einschränkungen für eine weitere Zweckbestimmung zur Verfügung steht.

Bei einer Agri-Photovoltaikanlage handelt es sich damit entgegen einer sonstigen Bebauung um eine temporäre Flächennutzung.

Das Vorhaben führt somit zu keiner dauerhaften Veränderung der raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Zweckbestimmung des Standortes.

Die in Kapitel 4.2 aufgeführten Schutzgebiete werden in diesen Verfahren berücksichtigt.

Im Städtebaulichen Vertrag werden die Kompensationsmaßnahmen gesichert.

5.2 Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung erfolgt über die bestehenden Wege und Straßen auf dem Gelände sowie die vorhandene Zufahrt des Flugplatzes.

Bei ggf. neu angelegten Straßen werden folgende Sachverhalte beachtet:

- Die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge wird sichergestellt
- Die Vorfahrtsregeln werden beachtet
- ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung vorgelegt.

Die Bundeswasserstraßen Peenestrom und Greifswalder Bodden werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Anlagen und Stromversorgungskabel des WSV werden nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen. Das Wegerecht zugunsten der WSV bleibt weiterhin bestehen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die angestrebte Nutzung der Fläche als Agri-Photovoltaikanlage wird keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Gasversorgung benötigt.

Durch den Betrieb des Solarparks fällt kein Abfall an, so dass keine Abfallentsorgung notwendig ist. Die während bzw. bis zum Abschluss der Baumaßnahme entstehenden Abfälle (Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß über die Abfallentsorgung des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsorgt.

Anfallendes Oberflächenwasser kann wie bisher auf der geplanten Fläche flächig abfließen und versickern. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.

Für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und dessen Netzeinspeisung sind Wechselrichter sowie Trafo- und Übergabekomplektstationen erforderlich, die innerhalb des Baugebietes errichtet werden. Als zuständiger Netzbetreiber am Standort der geplanten Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage fungiert die e.dis Netz GmbH.

Die Leitungerschließung hat bei diesem Vorhaben eine besondere Rolle. Es ist mit einer Umwandlung von solarer Energie von ca. 82 MW zu rechnen. Für die dafür notwendige Anbindung soll ein neues Umspannwerk auf dem Gelände errichtet werden.

5.4 Belange des Freiraumes/ Umweltbericht

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind durch Bauleitpläne ermöglichte Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Da die Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung sich gleichermaßen auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne bezieht und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde“ erfolgt, wird zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, im Sinne der sog. Abschichtung die Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans durchgeführt.

Die Berichte werden nach Erstellung der Vollständigkeit halber als Anlagen auch der Begründung

zum Flächennutzungsplan beigelegt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht mit Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Von der Planrealisierung sind zudem artenschutzfachliche Belange betroffen, die in einem zu erstellenden Fachbeitrag Artenschutz untersucht werden.

Die faunistischen Kartierungen und Landschaftstypen-Einordnung haben im Kalenderjahr 2023 stattgefunden.

Ein Brandschutzkonzept im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan befindet sich in Bearbeitung, dort wird die Löschwasserversorgung mit abgedeckt.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage verläuft emissionsfrei und verursacht keine Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Agri-FF-PVA rufen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte hervor, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und die Module über eine reflexionsmindernde Beschichtung verfügen.

Die elektrischen und magnetischen Felder wirken sich nicht negativ auf umliegende Schutzgüter aus, da die Gleich- bzw. Wechselstromfelder nur sehr schwach in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und Trafostationen auftreten. Störungen der Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt.

Das nördlich angrenzende Flugfeld darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden. Deswegen ist ein Blendgutachten in Auftrag gegeben, welches die Auswirkungen des Vorhabens auf den Flugplatzbetrieb überprüft.

Zum Schutz vor gegenseitiger Beeinflussung zwischen den Sondergebieten Photovoltaik und dem vorhandenen Fahrsicherheitstrainingsparkour sind besondere bauliche Vorkehrungen zulässig.

5.6 Gewässerschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde“ liegt in keinem wasserrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund

eindringen und zu einer Beeinträchtigung von Gewässern bzw. dem Grundwasser führen können.

Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung:

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Das Vorhabengebiet liegt in den Hochwasseralarmstufen Alarmstufe AS1 - AS2, AS2 – AS3, AS3 – AS4 und AS4 – BHW.

Es sind weder Küstenschutzanlagen des Landes M-V auf den Flächen vorhanden, noch geplant. Es werden keine Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 Abs. 1 LWaG berührt. Das Vorhabengebiet ist überflutungsgefährdet. Es befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nach § 78 b WHG. Schutz von Leben und Gesundheit sowie Vermeidung erheblicher Sachschäden sind zu berücksichtigen.

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/Naturgewalten erfordern, werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Seitens des Küsten- und Hochwasserschutzes wird die Festsetzung folgender Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Gefährdungs- und Schadenpotentials gefordert:

- Standsicherheit aller baulichen Anlagen gegenüber dem Bemessungshochwasser zzgl. Seegang
- Für elektronische Anlagen sowie bei der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine Überflutungsschutz gegenüber dem Bemessungshochwasser sicherzustellen.
- Für die übrigen Anlagen (z.B. Einfriedung, Lager ohne Elektro/Wassergefährdende Stoffe) sind in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erreichen oder wesentlich zu erweitern.

5.7 Bodenschutz / Altlasten

Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf den oberen Bodenhorizont. Ein Eingriff in das eigentliche Schutzgut Boden liegt nicht vor.

Die auf Metallprofilen befestigten Agri-PV-Module sind durch Rammpfosten mit dem Untergrund verankert. Durch die Profilform der Rammpfosten liegt der Flächenanteil der Versiegelung an der Gesamtfläche bei < 1 %. Für das Vorhandensein von gefahrenrelevanten Sachverhalten liegen bisher keine Hinweise vor.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gelten nachfolgende Ausführungen:

Sofern während der Errichtung der Anlage Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten etc. auftreten, sind die entsprechenden bodenschutz- bzw. abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belastetem Bodenaushub nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet und unterliegt der Nachweispflicht nach § 49 KrWG.

Gleiches trifft auf die sich aus §§ 4 und 7 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr zu. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. Nr. 23.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (AbfBodZV) in der aktuellen Fassung durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Behörde anzuordnen.

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) sind zu beachten. Die V wurde als Artikel 2 der V v. 9.7.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023 in Kraft getreten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (2023-10) wird besonders gedrungen. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Besondere Beachtung gilt der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sowie dem im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), verankerten Grundsatz zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden um Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Im Kampfmittelkataster liegen Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für die Flurstücke 9/1, 1/71, der Flur 4, Gemarkung Peenemünde vor. Das Vorhabengebiet ist laut Protokoll

Kampfmittelberäumung, 13.02.1995 wie folgt eingestuft:

„Der Verdacht auf Kampfmittel hat sich bestätigt. Vorgefundene Kampfmittel wurden beräumt. Das laut Auftrag untersuchte Gebiet wird entsprechend diesem Protokoll freigegeben.“

5.8 Denkmalschutz

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Denkmallandschaft Peenemünde. Bekannte Baudenkmale sind mit der Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde vorhanden³. Zur Wahrung etwaiger denkmalschutzfachlicher Interessen wird der Bereich der ehemaligen Start- und Landebahn als Denkmalbereich festgesetzt und ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Die Baugrenzen wurden so gewählt, dass das Baudenkmal außerhalb dieser Grenze liegt. Die bauliche Anlage der ehemaligen Start- und Landebahn bleibt dadurch unversehrt.

Das Baudenkmal „Denkmal Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde Pos. OVP 1421“ liegt ca. 1200 m östlich des Geltungsbereiches und ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Baudenkmals.

Das Vorhaben berührt keine weiteren Baudenkmale, Bodendenkmale bzw. andere ausgewiesene Denkmalbereiche. Die blauen Bodendenkmale Fundplatz 22 und 23 wurden in die Planzeichnung nachrichtlich übertragen, sie liegen südlich des Geltungsbereiches.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V.

Auch noch nicht bekannte Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

Sollten während der Erdarbeiten dennoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V das Landesamt und /oder die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige (vgl. § 11 Abs. 2 DSchG M-V), doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Sofern erforderlich veranlasst der Vorhabenträger Untersuchungen nach anerkannten Prüfmethoden Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale. Erst danach können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale

³ Museum Peenemünde – Historisch-Technisches Museum: <https://museum-peenemuende.de/das-museum/die-denkmal-landschaft/> (22.05.2023, 13.06.2023)

beschrieben und bewertet werden.

6 Alternativenprüfung des Standortes

Die Alternativenprüfung für Standorte zur Errichtung von Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt folgende Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Vergütungsfähigkeit
- Gegebene Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Erschließung der Fläche inkl. Einspeisemöglichkeit und -bedingungen
- Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für sonstige Vorhaben
- Integrierbarkeit des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild
- naturschutzfachlicher Wert der Fläche
- Geländelage und -beschaffenheit sowie ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Die Wirtschaftlichkeit einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage hängt u.a. von den Errichtungs- und Betriebskosten, dem Ertrag der Anlage sowie in entscheidendem Maße von der erzielten Einspeisevergütung ab.

Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der früheren Nutzung als Militärstandort, dessen Boden z.T. erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist eher gering und damit gut zu kompensieren.

Für die Standortwahl sprechen zudem die günstige Geländebeschaffenheit, die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Ein weiterer Standortvorteil bietet die Lage im Außenbereich. Darüber hinaus gibt es keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Vorhabengebiet ist durch umfangreiche anthropogene Einflüsse, bestehend aus dem großflächig versiegelten Flughafengelände mit Landebahnen, Straßen und Nebenanlagen/-gebäuden, vorgeprägt.

Über die Zeitdauer der Nutzung der Agri-PV-FFA besteht für den Boden die Möglichkeit, sich zu erholen, wodurch eine erneute landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der Agri-PV-FFA ermöglicht wird.

Der Standort umfasst Grünflächen, welche sich bereits seit mehreren Jahren in „Grenzbewirtschaftung“ befinden und keine Wertschöpfung mehr ermöglichen. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

Zusätzlich zur Gewerbesteuer wurden im Rahmen des Antrags auf Zielabweichungsverfahren Konzepte zur Unterstützung der Gemeinde, der Einwohner und regionaler Projekte erarbeitet. Die

Agri-FF-PVA trägt außerdem zur Förderung des lokalen Tourismus bei, indem Ladestationen für Elektroräder und -autos geschaffen werden.

Studien des NABU und des BNE zufolge können infolge der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung einer für Agri-PV-Anlagen genutzten Fläche Zugewinne für Artenschutz und Biodiversität erwartet werden. Beispielweise ist die Fläche aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung auch für Bodenbrüter nutzbar.

Die Pflege der Agri-Photovoltaikanlage erfolgt durch den Landwirt oder lokale Schäfer, sofern eine Schafbeweidung zur Kürzung des Bewuchses unter den Solarmodulen lokal vergeben werden kann. Durch das so angepasste Pflegemanagement wird die Fläche ökologisch aufgewertet und nützlich gemacht. Weiterhin entsteht aufgrund der Notwendigkeit der Pflege der Agri-Photovoltaikparkfläche mindestens ein dauerhafter Arbeitsplatz.

Im näheren Umfeld der Gemeinde Peenemünde befinden sich derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaikanlage am Flugplatz Peenemünde“, die nach Abwägung möglicher Alternativen und Verfügbarkeit eines potentiellen Investors einen wirtschaftlichen Betrieb einer Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

7 Bauleitplanungs-Verfahren

7.1 Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (02.10.2023 bis 06.11.2023) abgefragt und eingearbeitet.

7.2 Verfahrensvermerke

Mit dem Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ vom 26.10.2021 und der Änderung in Bebauungsplans Nr. 14 „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde (zum nächstmöglichen Zeitpunkt), wurde das städtebauliche Planungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage auf Teilflächen des Flugplatzes Peenemünde begonnen.

Beschluss der Gemeinde Peenemünde am:

Ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

Anlage 1

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flug- platz Peenemünde“ in der Gemeinde Peenemünde

Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“

Anlage 3

Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung zum Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage am Flugplatz Peenemünde“